

Förderrichtlinie der Stadt Michelstadt

Hausberatung für Eigentümer



Präambel

Der besondere Reiz der Michelstädter Innenstadt wird maßgeblich von seiner historischen, denkmalgeschützten Gebäudesubstanz getragen. Dieses schöne Stadtbild, das bei Besuchern und Gästen einen bleibenden Eindruck hinterlässt, gilt es zu erhalten und zu pflegen.

Gewünscht ist eine gute und feinfühligke Sanierungstätigkeit, die schon von Anfang an durch eine hochbauliche, städtebauliche sowie denkmalpflegerische Beratung begleitet wird. Die geförderte Hausberatung soll Eigentümerinnen und Eigentümern dabei helfen, bereits in der Vorbereitungsphase die Möglichkeiten der Sanierung sowie von Veränderungen am Gebäude einzuschätzen.

Partner für diese Beratungen ist ein von der Stadt Michelstadt hierfür beauftragtes Architekturbüro mit Erfahrung in Hochbau, Städtebau, Stadtgestalt und Denkmalpflege.

Ergänzend zu den Hausberatungen stellt die Stadt Michelstadt weitere Fördermaßnahmen bereit, wie z.B. das Fassadenprogramm zur Unterstützung bei der Erneuerung von Hausfassaden und den Verfügungsfonds zur finanziellen Unterstützung von Projekten bürgerschaftlichen Engagements, welche auf die Qualität der Innenstadt einen positiven Einfluss haben.

Zu allen Fördermaßnahmen berät Sie das Innenstadtmanagement gerne.

§1 Förderziele

Ziel der Hausberatung ist es,

- historische Bausubstanz durch die Verbesserung der Nutzbarkeit dauerhaft zu erhalten und zukunftsfähig zu machen
- bestehende Investitionshemmnisse durch eine vorbereitende Fachberatung abzubauen
- eine erste Einschätzung der Bausubstanz und der Bauphysik zu erhalten
- die Möglichkeiten von Veränderungen am Gebäude unter Berücksichtigung denkmalpflegerischer Aspekte zu prüfen
- eine erste Energieberatung zu erhalten

- mittels des Ergebnisprotokolls aus dieser Beratung die geplanten Veränderungen am Gebäude zusammen mit einem Architekturbüro der eigenen Wahl schnell und zielgerichtet in die Umsetzung zu bringen.

§2 Gegenstand der Förderung

(1) Gegenstand der Förderung ist die Beratung zur Verbesserung von Energieeffizienz, Gebäudestruktur, Nutzbarkeit, Statik und/oder Optik innerhalb des in der Anlage 1 abgegrenzten Fördergebietes im Sinne der Präambel.

(2) Förderfähig sind je eine Hausberatung im Umfang von maximal 20 Stunden pro privatem oder gewerblichem Gebäude, welche beinhaltet:

- je Hausberatung maximal 18 Stunden Beratung zu konkreten Sanierungs- Umbau- und Veränderungswünschen am Gebäude nach dem Leistungsbild in Anlage 2
- je Hausberatung 2 Stunden für Bürozeiten- und Anfahrt- Kostenpauschale
- ein abschließendes Ergebnisprotokoll zur Verwendung bei der nachfolgenden Umsetzung der Maßnahmen, z.B. Eintritt in die Leistungsphasen nach HOAI mit einem frei wählbaren Architekturbüro

(3) Nicht förderfähig im Sinne dieser Förderung sind:

- die Erstellung von Bauplänen
- Beratungsleistungen, welche nicht den Förderzielen nach §1 entsprechen.

§3 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsempfänger (Antragssteller) sind natürliche oder juristische Personen, welche als Eigentümer eines Gebäudes innerhalb des Fördergebietes im Sinne der Förderziele nach §1 beraten werden wollen.

§4 Fördergebiet

(1) Die Abgrenzung des Fördergebietes ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug Innenstadt (blau gestrichelte Linie).

§5 Art, Umfang und Zeitraum der Förderung

(1) Die Förderhöhe beträgt 75% der Kosten für die unter §2 beschriebene Hausberatung einschließlich Bürozeiten- und Anfahrt- Kostenpauschale. Der verbleibende Eigentümer-Eigenanteil in Höhe von 25% beträgt 30€ je Stunde.

(2) Die erfolgte Beratung ist nach Abschluss durch die Vorlage des Ergebnisprotokolls und einer schriftlichen Bestätigung des Erhalts der Leistung durch den/die Eigentümer gegenüber der Stadt Michelstadt nachzuweisen.

(3) Die Hausberatung kann pro Gebäude nur einmal innerhalb des Förderzeitraumes in Anspruch genommen werden.

(4) Das Kalenderjahr der Durchführung der Beratung muss aus fördertechnischen Gründen bei Antragstellung vom Antragsteller festgesetzt werden.

(5) Mit Beendigung des Bundesförderprogramms „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ zum 31.08.2025 endet die Förderung nach dieser Richtlinie. Die Beratung muss bis zu diesem Stichtag abgerechnet sein.

§6 Persönliche Teilnahmevoraussetzungen

(1) Der Antragsteller verpflichtet sich, die kostenlose Hausberatung ausschließlich mit dem von der Stadt Michelstadt hierfür beauftragten Architekturbüro durchzuführen.

(2) Der Antragsteller ist in der Lage, die Veränderungen am Gebäude nach Abschluss der Hausberatung tatsächlich durchführen zu können.

(3) Der Antragsteller erklärt die Absicht, die baulichen Veränderungen innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Hausberatung umzusetzen.

§7 Allgemeine und weitere Zuwendungsbestimmungen

(1) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht.

(2) Die Förderung steht unter dem Vorbehalt, dass Haushaltsmittel in entsprechender Höhe im Haushaltsplan zur Verfügung stehen.

(3) Zu Unrecht gezahlte Förderung kann zurückgefordert werden.

(4) Die Doppelförderung durch weitere Förderangebote des Landes Hessen oder des Bundes oder durch andere, denselben Zweck betreffende Zuwendung Dritter, ist ausgeschlossen.

(5) Eine Förderung nach diesen Richtlinien wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot).

§8 Beantragung der Förderung

(1) Der Antrag auf Förderung muss schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Antragsformular an die Stadtverwaltung Michelstadt, Stabstelle Innenstadtmanagement, Frankfurter Str. 3, 64720 Michelstadt, gestellt werden. Das Antragsformular ist dort erhältlich.

(2) Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Beginn der betreffenden Bauplanungen, Bauanträge und baulichen Maßnahmen einzureichen.

(3) Die Förderung erfolgt bargeldlos. Der Eigentümer- Eigenanteil wird durch die Stadt Michelstadt per Rechnung nach Abschluss der Beratungsleistung erhoben.

(4) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Michelstadt.

(5) Den Bescheid über die Bewilligung der Förderung erlässt die Stadt Michelstadt.

§9 Inkrafttreten und Gültigkeit

(1) Diese Richtlinie tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

(2) Die Richtlinie tritt zum 31.08.2025 außer Kraft.


Michelstadt, 01.09.2023

Bürgermeister Dr. Tobias Robischon

Gefördert durch:

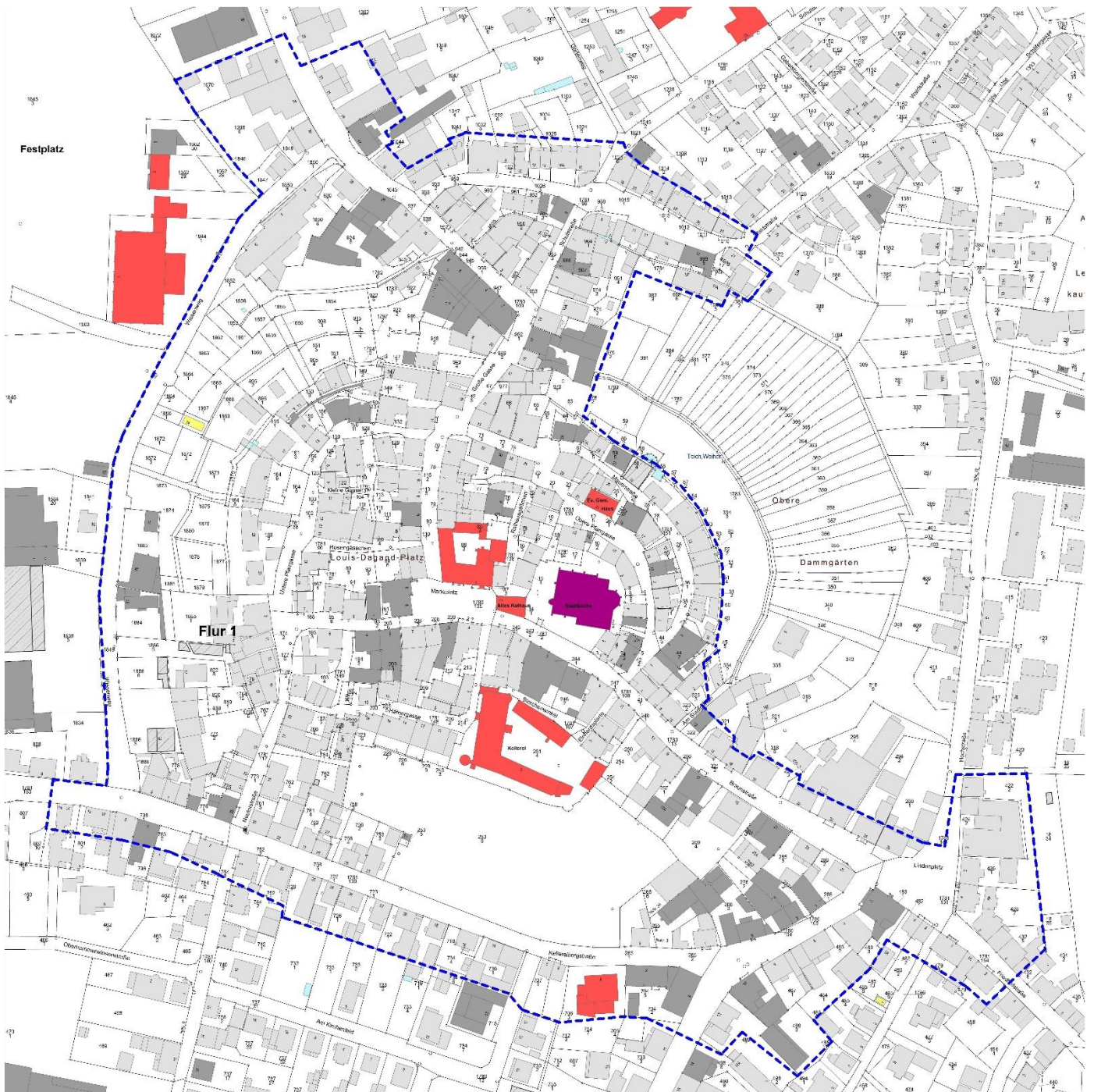


Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen

Zukunftsfähige 
Innenstädte und Zentren

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Fördergebiet Innenstadt / Altstadt



LEISTUNGBILD HAUSBERATUNG MICHELSTADT

Erstberatung inkl. Protokoll und Nachbesprechung

- Erläuterung Programm, Ablauf, Rahmenbedingungen gegenüber den Interessenten
- Erste Abschätzung förderfähiger Gegenstände
- Empfehlung einer Energieberatung, Erstinformation über Fördermöglichkeiten der kfw, bafa
- Empfehlung weiterer Schritte, Übergabe Informationsmaterial
- Ergebnisprotokoll des Beratungsgespräches
- Nachbesprechung mit dem AG

Stadtgestalterische Beratung inkl. Beratungsskizze

- Ein Gestaltungsvorschlag zu Fassaden und Kubatur (ohne Grundrissplanung) in Form einer Skizze
- Ein Material- und Farbvorschlag als Grundlage einer weiteren Planung durch den Eigentümer und eine Abstimmung mit dem Denkmalschutz durch den Eigentümer
- Beispielreferenzen zu einzelnen Elementen
- Vor- und Nachbereitung (Dokumentation in der Beratungsskizze) nach Rücksprache mit dem AG bspw. bei denkmalgeschützten Gebäuden (bspw. Absprache mit Denkmalschutz)

Umbau / Neunutzungsberatung inkl. Beratungsskizze

- Eine Nutzungsänderungskonzeption zu Fassaden und Kubatur inklusive Grundrissneuordnung in Form einer Skizze als Grundlage einer weiteren Planung durch den Eigentümer und eine Abstimmung mit dem Denkmalschutz durch den Eigentümer
- Empfehlungen, Anregungen, schriftliche Beratungsvorschläge, Beispielreferenzen zu einzelnen Elementen
- Vor- und Nachbereitung (Dokumentation in der Beratungsskizze) nach Rücksprache mit dem AG bspw. bei denkmalgeschützten Gebäuden (bspw. Absprache mit Denkmalschutz)